



## STATUTEN

für den  
VEREIN

der

### **Sparkasse Innsbruck-Hall Tiroler Sparkasse - Privatstiftung**

**Stand: Juni 2011**

Gesamtrechtsnachfolge des Vereins der Sparkasse Innsbruck-Hall, Tiroler Sparkasse Anteilsverwaltungssparkasse auf Grund formwechselnder Umwandlung der Anteilsverwaltungssparkasse der Tiroler Sparkasse Innsbruck in die Privatstiftung der Sparkasse Innsbruck-Hall, Tiroler Sparkasse nach § 27 a Sparkassengesetz (SpG) – Firmenbucheintragung Innsbruck vom 03.02.05

beschlossen in der Vereinsversammlung vom 09.11.2005  
**Änderung in § 9 beschlossen in der Vereinsversammlung vom 15.06.2011**

## Inhaltsverzeichnis

### in Stichworten

Aufbringung der Mittel	§ 3	Seite 3
Aufgaben der Vereinsversammlung	§ 7	Seite 5
Aufgaben des Vereinsvorstehers	§ 14	Seite 8
Auflösung des Vereines	§ 18	Seite 9
Beschlussfähigkeit	§ 9	Seite 6
Einberufung der Vereinsversammlung	§ 8	Seite 6
Erforderliche Mehrheit (Beschlussfassung)	§ 10	Seite 6
Mitglieder	§ 4	Seite 3
Name und Sitz des Vereines	§ 1	Seite 3
Niederschrift	§ 12	Seite 7
Organe des Vereines	§ 6	Seite 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 5	Seite 5
Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis	§ 16	Seite 9
Stimmabgabe	§ 11	Seite 7
Verschwiegenheitspflicht - Geschäfts- und Betriebsgeheimnis	§ 17	Seite 9
Vertretung des Vereines nach außen und Bekanntmachungen	§ 15	Seite 8
Wahlen - Vereinsvorsteher/Stellvertreter	§ 13	Seite 8
Zweck des Vereines	§ 2	Seite 3

## **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES**

Der Verein führt den Namen "Verein der Sparkasse Innsbruck Hall, Tiroler Sparkasse - Privatstiftung". Er wurde im Jahre 1822 als Verein der Sparkasse zu Innsbruck gegründet und hat gleichzeitig die "Sparkasse in Innsbruck", später "Sparkasse der Stadt Innsbruck", errichtet.

Diese hat sich zum 1.1.1975 mit der "Sparkasse der Stadt Solbad Hall i.T." zur "Sparkasse der Stadt Innsbruck mit Sparkasse der Stadt Hall (Kurzbezeichnung: Sparkasse Innsbruck-Hall)" fusioniert. Am 2.8.1982 wurde die Firma auf "Sparkasse Innsbruck-Hall, Tiroler Sparkasse" geändert. Mit Wirkung vom 31.12.1989 wurde das Unternehmen der Sparkasse Innsbruck-Hall, Tiroler Sparkasse gemäß § 8 a KWG im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in die "Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck" eingebracht. Der Name der einbringenden Sparkasse wurde gleichzeitig auf "Anteilsverwaltungssparkasse der Tiroler Sparkasse Innsbruck" geändert.

Auf Grund der formwechselnden Umwandlung der Anteilsverwaltungssparkasse der Tiroler Sparkasse Innsbruck gemäß § 27 a Sparkassengesetz (SpG) firmiert der Verein seit 03.02.2005 als "Verein der Sparkasse Innsbruck-Hall, Tiroler Sparkasse – Privatstiftung" und nimmt die Stifterrechte wahr.

Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck, Sparkassenplatz 1.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINES**

- (1) Zweck des Vereines ist die Erfüllung der im Sparkassengesetz und in der Stiftungsurkunde genannten Aufgaben sowie die Förderung des Gemeinnützigkeitsgedankens.
- (2) Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§ 3 AUFBRINGUNG DER MITTEL**

Die erforderlichen Mittel werden von der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck bereitgestellt.

## **§ 4 MITGLIEDER**

- (1) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind:
  - a) ArbeitnehmerInnen der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck und von Institutionen und Gesellschaften, die zum Konzern der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck gehören;
  - b) Personen, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen (dzt. § 13 (1) - (6) GewO 1994) von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind,

- (2) Die Zahl der Vereinsmitglieder muss mindestens 170 betragen und darf 250 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 170, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

Mindestens 28 und höchstens 40 Vereinsmitglieder müssen ihren ordentlichen Wohnsitz im Bezirksgerichtssprengel Hall in Tirol, ausgenommen das Gemeindegebiet von Wattens, haben.

- (3) Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Der Verein lädt Personen, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen und die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt ein. Den Antrag zur Aufnahme eines Vereinsmitgliedes stellt der Vorsitzende der Vereinsversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei Wegfall der Eigenberechtigung;
  - b) bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß (1);
  - c) durch den Tod;
  - d) durch Austritt; wobei ein Vereinsmitglied, das drei aufeinander folgende Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben ist, als ausgetreten angesehen werden kann;
  - e) bei rechtskräftiger Bewilligung einer Exekutionsführung der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck und Institutionen und Gesellschaften, die zum Konzern der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck gehören, gegen das Vereinsmitglied und/oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereinsmitgliedes bzw. Nichteröffnung mangels Masse oder Gläubigermehrheit, wobei solche Verfahren jene gegen ein Unternehmen, zu dem das Vereinsmitglied in einem Verhältnis im Sinn der Bestimmungen von § 30 BWG steht, gleichgestellt sind,
  - f) durch Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung wegen
- a) grober Verletzung der Mitgliederpflichten;
  - b) unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines, der Privatstiftung der Sparkasse Innsbruck-Hall, Tiroler Sparkasse (im folgenden Privatstiftung genannt) oder der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck und von Institutionen und Gesellschaften, die zum Konzern der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck gehören, zu beeinträchtigen;
  - c) eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein, die „Privatstiftung“ oder die „Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck“ besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder, die nicht bereits Vereinsmitglieder sind, werden auf die Zahl der Vereinsmitglieder nach (2) nicht angerechnet; sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER**

Die Vereinsmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen und zur Wahrung der Interessen und des Ansehens des Vereines und der "Privatstiftung" sowie der "Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck" verpflichtet.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINES**

Die Organe des Vereines sind:

- I. die Vereinsversammlung
- II. der Vereinsvorsteher

### **I. DIE VEREINSVERSAMMLUNG**

## **§ 7 AUFGABEN DER VEREINSVERSAMMLUNG**

Der Vereinsversammlung obliegen:

1. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung der Sparkasse Innsbruck-Hall, Tiroler Sparkasse;
4. die Errichtung der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde;
5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss und des gebilligten Lageberichtes der Privatstiftung
6. die Zustimmung zu einem Beschluss des Aufsichtsrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Privatstiftung sowie die Aufnahme einer Sparkassen-Privatstiftung durch Verschmelzung;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
8. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Ausschluss von Begünstigten oder die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27 a Abs. 4 Z 3 sowie zu Beschlüssen gemäß § 27 a Abs 4 Z 4 und § 27c Abs. 4 SpG;
9. die Zustimmung zur Auflösung einer Privatstiftung, die durch Umwandlung einer gemäß § 3 SpG gegründeten Sparkasse (Vereinssparkasse) entstanden ist.

## § 8 EINBERUFUNG DER VEREINSVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesamtheit der Vereinsmitglieder bildet die Vereinsversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes der Privatstiftung nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil.
- (2) Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich einzuberufen; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Privatstiftung oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, wird die ordentliche Vereinsversammlung vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einberufen; allenfalls vorliegende Wahlvorschläge sind in der Einberufung bekannt zu geben. Wird auf berechtigtes Verlangen nicht binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung abgehalten, so können die Antragsteller diese selbst einberufen.
- (4) Die Vereinsversammlung findet im Allgemeinen am Sitz des Vereines statt.

## § 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Vereinsversammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung **ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.**

## § 10 ERFORDERLICHE MEHRHEIT (Beschlussfassung)

- (1) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Vereinsversammlung den Ausschlag.

Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 7 Z 1, 4, 6, 7, 8 und 9 der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Der Vereinsvorsteher und seine Stellvertreter, die dem Vereinsvorsteher im Fall dessen Verhinderung in festzusetzender Reihenfolge vertreten, sind von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte für sechs Jahre zu wählen. Die Wahl ist für jede Person gesondert durchzuführen.

Dieses Verfahren gilt auch für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung, die auf die Funktionsdauer von fünf (5) Jahren gewählt werden.

Kommt bei einer Wahl die einfache Mehrheit nicht zustande, so ist zwischen jenen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang entscheidet das Los, zwischen welchen Personen die Stichwahl vorzunehmen ist.

Kommt auch bei der Stichwahl die einfache Mehrheit nicht zustande, entscheidet ebenfalls das Los.

- (3) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die in der Tagesordnung enthalten sind. Ausgenommen hiervon ist nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.

## **§ 11 STIMMABGABE**

- (1) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung.
- (2) Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangt, hat die Beschlussfassung schriftlich und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Der Vorsteher und ein Vereinsmitglied, das mit einfacher Stimmenmehrheit als Wahlhelfer für die einzelne Abstimmung gewählt wird, stellen das Abstimmungsergebnis offen fest.

## **§ 12 NIEDERSCHRIFT**

- (1) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie hat insbesondere alle Teilnehmer und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten.
- (2) Auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen; auf Verlangen des Vorsitzenden hat das Vereinsmitglied seine abweichende Meinung selbst zu formulieren.
- (3) Die schriftlichen Anträge über die Verhandlungsgegenstände sind der Niederschrift anzuheften.
- (4) Am Beginn der nächsten Vereinsversammlung ist über die Genehmigung der Niederschrift abzustimmen.

## II. DER VEREINSVORSTEHER

### § 13 WAHLEN

- (1) Der Vereinsvorsteher sowie dessen zwei Stellvertreter werden von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte bis zum Ablauf der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Für die Dauer der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seine Stellvertreter über. Die beiden Stellvertreter sind bei der Wahl entsprechend ihrer Reihenfolge zu bezeichnen. Die Vertretung des Vereinsvorstehers erfolgt in dieser Reihenfolge. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.
- (3) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen.

### § 14 AUFGABEN

Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung.

### § 15 VERTRETUNG DES VEREINES NACH AUSSEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterzeichnen.

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

## **§ 16 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, und zwar auch nach dem allfälligen Ausscheiden aus dem Verein, entscheidet, soweit die Zuweisung der Streitsache an ein Schiedsgericht zulässig ist, ausschließlich ein Schiedsgericht, das aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder besteht. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten.

Dieser hat jede Seite unverzüglich aufzufordern, innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen ab Aufforderung je einen Schiedsrichter zu bestellen. Erfolgt die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist, wird der Schiedsrichter verbindlich vom Vereinsvorsteher bestellt. Die Schiedsrichter haben den Obmann zu bestimmen. Erfolgt diese Bestimmung nicht innerhalb von längstens zwei Wochen ab Bestellung der Schiedsrichter, wird der Obmann verbindlich vom Vereinsvorsteher bestellt. Diese Bestimmungen gelten auch für Ersatzbestellungen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

## **§ 17 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT - GESCHÄFTS-UND BETRIEBSGEHEIMNIS**

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen teilnehmenden Personen dürfen über sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen hinaus, jedenfalls weder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Kenntnisse (einschließlich Beratungs- und Abstimmungsergebnisse), die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit anvertraut wurden oder ihnen zugekommen sind, weitergeben, noch offenbaren oder verwerten. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen sind zeitlich unbegrenzt.

## **§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINES**

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn die Auflösung der Privatstiftung erfolgt ist.